

Da+Dort

Vorläufig aufgenommen

Nr. 69 / Juni 2018

Unabhängiges aargauisches Magazin für Migrations- und Integrationsthemen



CARITAS Aargau



HILFswerk DER EVANGELISCHEN KIRCHEN SCHWEIZ

Regionalstelle
Aargau/Solothurn

INTEGRATION
AARGAU





Zum Thema

Von der Herausforderung, Migration zu kategorisieren

Komplexe Herausforderungen bedürfen komplexer Lösungsansätze. So ist das auch bei der Kategorisierung von Personen ohne Schweizer Pass. Der Status F ist ein Produkt einer hitzigen Ausländerpolitik. Die Leidtragenden sind die Menschen mit Status F.

von Michele Puleo und Lelia Hunziker

Die Schweiz kennt neben dem Schweizerpass zwölf verschiedene Ausländerstatus. So wird zum Beispiel zwischen Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung unterschieden. Selbst bei der vorläufigen Aufnahme wird nochmals differenziert. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Personen, die zwar als Flüchtlinge anerkannt werden, jedoch als «asylunwürdig» gelten. Bei vorläufig aufgenommenen Personen wurde das Asylgesuch abgelehnt, jedoch ist die Wegweisung nicht möglich, unzulässig oder unzumutbar. Die vorläufige Aufnahme wurde seit der Einführung 1987 im Laufe der Zeit aus innen- und ausenpolitischen Gründen ausgeweitet. Einerseits wurden somit Ausgaben reduziert, da vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft nach Asylansätzen unterstützt werden und keine reguläre Sozialhilfe beziehen dürfen. Andererseits wird ein Signal gesendet, das die Attraktivität der Einreise in die Schweiz senken soll. So kann es sein, dass heute derselbe Migrations- oder Fluchtgrund nicht mehr zur selben Aufenthaltsbewilligung wie früher führt. Wie dies bei eritreischen, afghanischen, somalischen und syrischen Flüchtlingen ersichtlich ist.

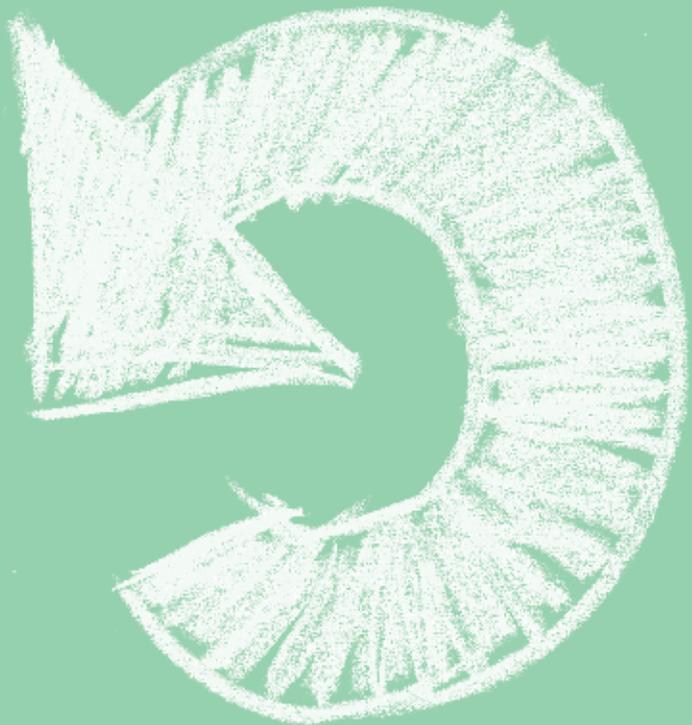
Prekäre Aufenthaltsstatus bedeuten prekäre Lebensverhältnisse, sei dies beim Zugang zum Bildungssystem, zum Arbeitsmarkt und in der Mobilität. Durch das Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes per 1.1.2018 wird die Integration zudem neu als Stufenmodell definiert. Jeder Wechsel in einen bessergestellten Ausländerstatus wird als Hürde verstanden, die es zu meistern gilt. Es ist deshalb umso wichtiger, dass gewisse, an den Flüchtlingsstatus gekoppelte Hindernisse abgeschafft werden. Bund und Kantone prüfen momentan die Abschaffung der für den Arbeitgeber kostenpflichtigen Arbeitsbewilligung, um geflüchteten Personen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und deren wirtschaftliche Unabhängigkeit zu fördern.

Als Institutionen der Integrationsförderung unterstützen wir MigrantInnen, indem wir sie über die Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Lebenssituation informieren und beraten. Dabei versuchen wir, hinter jeglicher Klassifizierung den Menschen und sein Bedürfnis nach Würde, Sicherheit und Unabhängigkeit nicht zu vergessen. Aspekte, die für eine erfolgreiche Integration unabdingbar sind. Kurz vor Redaktionsschluss erreicht uns die Nachricht vom SEM, dass Bund, Kantone und Gemeinden die Integrationsagenda lancieren: «Ziel der Integrationsagenda ist es, die spezifischen Massnahmen früher einzusetzen und sie zu intensivieren. Die Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen sollen durchgehend von einer Fachperson begleitet und betreut werden, welche die einzelnen Massnahmen optimal aufeinander abstimmt». Wir sind optimistisch gespannt.

Begriffsklärung Status F: Der Status F ist keine Aufenthaltsbewilligung, sondern eine Bestätigung, dass eine Ausschaffung aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar ist. Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme, die statt einer Ausschaffung getroffen wird. Es gibt zwei Kategorien der vorläufigen Aufnahme: **Vorläufige Aufnahme:** Wird verfügt, wenn eines der vorerwähnten Vollzugshindernisse vorliegt. Diese Kategorie wird mit VA abgekürzt und umgangssprachlich auch F-Ausländer genannt. **Vorläufige Aufnahme als Flüchtling:** Erfüllt eine Person zwar die Flüchtlingseigenschaft, liegt jedoch ein Asylausschlussgrund vor, wird kein Asyl gewährt, sondern lediglich eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling. Diese Personen unterstehen aufgrund der Anerkennung als Flüchtling jedoch den Rechtsgarantien der Flüchtlingskonvention und sind daher bessergestellt als vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingseigenschaft. Diese Kategorie wird mit VAF abgekürzt und umgangssprachlich F-Flüchtling genannt.

Quellen: Übersicht Ausländerstatus und deren Rechtsfolgen: www.ag.ch > Migration & Integration > Merkblätter www.fluechtlingshilfe.ch

Foto: zVg.



Entwicklung des Status

Die Geschichte der vorläufigen Aufnahme

Das Asylgesetz und das Ausländergesetz (AuG) wurden in den letzten 40 Jahren immer wieder überarbeitet. Die Probleme der vorläufig Aufgenommenen (VA) sind dieselben geblieben.

von Kurt Brand

Die Bedeutung der individuellen Asylverfahren in der Schweiz hat erst in den letzten 40 Jahren zugenommen. Vorher wurden Gruppen von Flüchtlingen meistens kollektiv als sogenannte Kontingentsflüchtlinge aufgenommen (z.B. ungarische, tibetische oder tschechoslowakische Flüchtlinge). Zwischen 1976 und 1991 wuchs die Zahl der individuellen Asylgesuche pro Jahr steil an, von 853 auf 41'629. Die Schweiz sah die Notwendigkeit, ein Asylgesetz zu schaffen. Dieses wurde 1981 in Kraft gesetzt und galt vorerst als liberal. In Folge der stark steigenden Asylzahlen – und mit dem Aufstieg der SVP – wurde das Gesetz aber praktisch im Zweijahrestakt geändert, verschärft oder präzisiert. 1983 war die Zahl der negativ beurteilten Asylgesuche erstmals höher als die der positiven Asylentscheide. Wer einen negativen Asylentscheid erhielt, hatte die Schweiz innerhalb der von den Behörden festgesetzten Frist zu verlassen. Wer dies wegen fehlender Papiere oder aus anderen Gründen nicht konnte oder wollte, hielt sich illegal in der Schweiz auf. Da die Ausschaffung für immer mehr Asylsuchende nicht möglich oder zumutbar war, wurden sie teilweise inhaftiert. Diese Inhaftierungen waren als Ersatzmassnahme gedacht und nahmen im Laufe der Zeit markant zu.

Von verschiedenen Seiten wie Kirchen, Hilfswerken, Menschenrechtsorganisationen und Bundesparteien (mit Ausnahme der SVP) wurde deshalb die Schaffung eines Auffangstatus für diese Personen angeregt. Der Bundesrat schlug vor, dass die Ersatzmassnahme die Bezeichnung «vorläufige Aufnahme» erhalten und so lange dauern solle, bis eine Ausschaffung durchführbar und zumutbar sei. Der Status der vorläufigen Aufnahme wurde 1987 eingeführt. Es handelt sich dabei nicht um eine Aufenthaltsbewilligung, sondern um die Bestätigung, dass eine Ausschaffung aus rechtlichen Gründen nicht durchführbar ist. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA) erhalten den Ausweis F, der jeweils für ein Jahr ausgestellt und verlängert werden kann.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft in regelmässigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind. Die Rechtsstellung der «vorläufig aufgenommenen Ausländer» sah zu dieser Zeit weder Ansprüche auf Familiennachzug noch eine Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung vor. Bei der Gesetzesrevision des AuG von 1990 wurden auch auf Druck der Zivilgesellschaft gewisse Erleichterungen für VA geschaffen. Allerdings sind die Anforderungen für den Familiennachzug (nach 3 Jahren Aufenthalt) oder für eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung B (nach 5 Jahren Aufenthalt) hoch. Seit der Einführung der vorläufigen Aufnahme bis heute sind die sozialhilferechtlichen Standards und die möglichen Integrationsmassnahmen von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausgestaltet. Dies ist stossend und müsste national vereinheitlicht werden.

Das Schweizerische Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) hat 2014 einen Bericht veröffentlicht, der auf der Auswertung der Registerdaten (ZEMIS) von 133'000 VA beruht. Er gibt einen Überblick über die Anzahl und das Profil der Menschen, die in den vergangenen 20 Jahren vorläufig aufgenommen wurden. Dabei erstaunt einerseits, dass 61% aller VA irgendwann doch eine B-Bewilligung erhalten haben, dass aber andererseits 12% aller VA länger als 16 Jahre mit dem Status F hier leben. Aktuell lebten Ende 2017 41'544 VA in der Schweiz. Hauptsächlich basierend auf dieser Studie empfiehlt die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM), das UNHCR und die SFH, die vorläufige Aufnahme durch einen neuen «komplementären Schutzstatus» zu ersetzen und damit die Wahrung der Grundrechte dieser Menschen zu verbessern. Daraus wird wohl nichts, denn beide Kammern der Eidg. Räte äusserten sich sehr skeptisch zu einer Reform.

Bildlegende: «Vorläufige Aufnahme» – die heutige Diskussion um den Begriff dreht sich im Kreis

Grafik: zVg.



Rechtliche Grundlagen

Familiennachzug

Es ist bekannt, dass sich Flüchtlinge schneller und besser integrieren können, wenn sie ihre Familienangehörigen bei sich haben. Wie sieht die Realität aus? Fragen an Vijitha Schniepper-Muthuthamby von der Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende.

von Regula Fiechter

Welches sind die Voraussetzungen, um einen Familiennachzug zu erwirken?

Ein Gesuch um Familiennachzug für Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren können vorläufig Aufgenommene (als Ausländer und als Flüchtlinge) gemäss Art. 85 Ausländergesetz frühestens drei Jahre nach der Erteilung der vorläufigen Aufnahme (sog. Wartefrist) beim kantonalen Migrationsamt einreichen. Sie müssen eine bedarfsgerechte Wohnung haben und die Familie darf nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein. Zu beachten ist, dass noch weitere Fristen einzuhalten sind. Nach der Wartefrist von drei Jahren muss das Gesuch innert fünf Jahren eingereicht werden, bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr innert eines Jahres. Es besteht für vorläufig Aufgenommene kein Anspruch auf Familiennachzug.

Zusätzlich wird in der Praxis von den Migrationsbehörden bei gewissen Nationalitäten systematisch ein DNA-Test gefordert, was einerseits mit sehr hohen Kosten verbunden ist und andererseits sehr viel Zeit beansprucht, v.a. für die Personen im Ausland. Dem Gesuch sind Familienausweis, Geburtsscheine der Kinder, Lohnabrechnungen, Betreibungsregisterauszug, Bestätigung des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis etc. beizulegen. Die ausländischen Dokumente werden auf deren Echtheit überprüft. Auch werden in der Praxis der gesuchstellenden Person vermehrt Fragenkataloge zur Beziehung, zum Kennenlernen, zu Zukunftsplänen etc. zugesendet. Parallel zum Verfahren in der Schweiz müssen die nachzuziehenden Personen aus visumpflichtigen Ländern ein Visum für die Einreise in die Schweiz bei der Schweizer Vertretung beantragen.

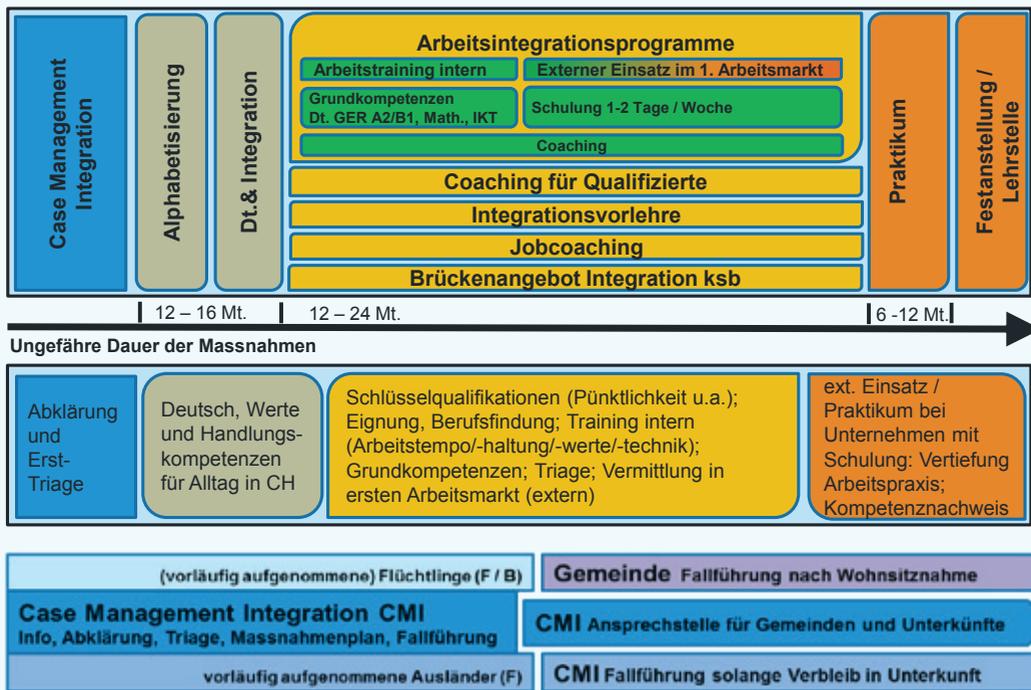
Wie lange dauert das Prozedere bis zum Entscheid?

Die Gesuche werden in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von einem halben bis zwei Jahren entschieden. Oft kommt es vor, dass die gesuchstellende Person beim Einreichen des Familiennachzugsgesuches noch nicht über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt. Sie möchte zuerst wissen, ob die Migrationsbehörden das Gesuch bewilligen, bevor sie eine grosse und teurere Wohnung mietet. In solchen Fällen bewilligt das Migrationsamt das Gesuch unter der Bedingung, dass vor der Einreise der Nachweis einer bedarfsgerechten Wohnung vorliegen muss. Sobald die Einreise durch die Migrationsbehörde bewilligt wird, können die Familienmitglieder einreisen. Die gesuchstellende Person muss für die Einreisekosten aufkommen.

Woran scheitert das Gesuch um Familiennachzug?

Das Gesuch um Familiennachzug scheitert oft daran, dass die Sozialhilfeunabhängigkeit nicht gegeben ist. Die vollständige Sozialhilfeunabhängigkeit ist bei gesundheitsbedingt eingeschränkten Personen, bei alleinerziehenden Frauen oder bei sogenannten «Working poor» meist nicht möglich. Auch scheitert es teilweise daran, dass gewisse ausländische Papiere nicht vorhanden sind, beispielsweise heiraten viele Ehepaare nach Brauch und verfügen somit über keinen Eheschein. Die Dreijahresfrist bei vorläufig Aufgenommenen ist eine grosse Hürde, v.a. beim Nachzug von Kindern wird das Kindeswohl missachtet.

Bildlegende: Vijitha Schniepper-Muthuthamby in der Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende
Foto: HEKS



Zur Integrationspauschale

«Einmal Integration, bitte!»

Der mit der Integrationspauschale (IP) verknüpfte Auftrag von Bund und Kanton ist klar: Die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (VA/Flü). Am liebsten mit einem «All-inclusive-Package» für 6'000 Franken pro Person. Weniger klar ist das «Wie». Ein Versuch einer kurzen Anleitung.

von Shannon Rauss

Eines kann gleich vorweg genommen werden: 6'000 Franken reichen bei weitem nicht aus, um vorläufig Aufgenommene mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft oder anerkannte Flüchtlinge (VA/Flü) sozial und beruflich zu integrieren. Daher soll auch die gewöhnliche Integrationspauschale (IP) zukünftig auf das Dreifache erhöht werden. Das haben Kanton und Bund inzwischen ausgehandelt und beschlossen.

Noch sind es aber die 6'000 Franken. Selbst mit subventionierten Kurspreisen gerechnet, reicht dies gerade mal für die Alphabetisierung (1 Jahr) und einen anschliessenden Deutsch- und Integrationskurs (4 Monate) zur Erreichung der ersten Sprachstufe GER A1. Wie ist es also möglich, dass neugeregelt VA/Flü darüber hinaus auch an Sprachkursen bis Niveau GER B1 oder höher, an berufsbildenden Massnahmen für Spätmigrierte, oder an einjährigen Arbeitsmarktprogrammen mit Praxiseinsatz, Schulungstagen, Zertifizierungskursen und Jobcoaching teilnehmen können? Wie können daneben auch das Case Management Integration (CMI), spezifische Informationsveranstaltungen für VA/Flü sowie die Subventionierung der Sprachkurse (mit)finanziert werden?

Zum einen handelt es sich bei der IP nicht um eine personengebundene Pauschale. Somit werden die Massnahmen, welche die 6'000 Franken übersteigen, über jene IP quersubventioniert, die für jedes Kind ausbezahlt wird, ohne aber von diesem beansprucht zu werden. Zum anderen zwingt die tiefe IP auch zur Priorisierung unter den Zielgruppen. So durchlaufen zwar alle neugeregelten

VA/Flü ab 16 Jahren beim Case Management Integration (CMI) eine systematische Abklärung der individuellen Ressourcen. Doch die Massnahmenpläne können momentan nur für diejenigen Zielgruppen und Individuen kostenintensive berufsbildende und arbeitsmarktliche Massnahmen vorsehen, die ein grosses Potenzial für eine erfolgreiche berufliche Integration versprechen. Namentlich sind dies in der Regel die Personen mit qualifiziertem oder schulgewohntem Hintergrund sowie die 16- bis 25-jährigen Spätmigrierten.

Wie in anderen Kantonen tragen natürlich auch Leistungen der Sozialhilfe sowie Angebote der Berufsbildung, der RAV und von Seiten der Freiwilligenarbeit dazu bei, den Bedarf besser abzudecken. Es ist nicht nur menschlich, sondern auch volkswirtschaftlich wünschenswert, dass die IP zukünftig erhöht wird. Damit steigt die Chance für einen breiteren Kreis von Zielgruppen auf eine Arbeitsmarktintegration. Darunter insbesondere bei Personen mit kleinerem Bildungsrucksack und Personen mit Teilzeitverfügbarkeit – oftmals Frauen oder Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Erfahrungsgemäss gelingt nämlich auch eine Arbeitsintegration in diesen Zielgruppen. Beim «All-inclusive-Package» werden wir auch mit der Erhöhung der Integrationspauschale noch nicht sein. Aber sicherlich einen grossen Schritt näher am Bedarf.

Bildlegende: Berufliche Integration von VA/Flü über Integrationspauschale und Regelstruktur
Grafik: Shannon Rauss (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, MIKA)



Beschränkte Rechte bei der Wohnsitzwahl

Wohnen, um nicht zu bleiben

Rund 1600 vorläufig Aufgenommene (VA) ohne Flüchtlingseigenschaft lebten 2017 im Kanton Aargau, 250 davon bereits länger als sieben Jahre.¹⁾ Wie geht es ihnen an ihrem Wohnort? Wie sind ihre Möglichkeiten, den Wohnort zu wechseln? Und wie geht es Amir, den wir im letzten Da+Dort vorgestellt haben, heute mit seinen Umzugsplänen?*

von Nathalie Philipp

Eine Umfrage unter Sozialarbeitenden gibt einen Einblick in verschiedene Fälle: Die 19-jährige Ariane* lebt seit 6 Jahren mit ihrer Mutter in einer Asylunterkunft im Raum Aarau. Gemeinsam bewohnen sie zwei Zimmer, Bad und Küche teilen sie sich mit bis zu fünf Familien, die ebenfalls auf dem Stockwerk wohnen. Den Lärm auf dem Gang und die häufig wechselnde Bewohnerkonstellation empfinden beide als sehr belastend, besonders da die Tochter eine Lehrstelle hat und sich auf ihre Ausbildung konzentrieren möchte. Naim* (55 J.), seit 6 Jahren mit Status VA, hatte es dank seiner Arbeitsstelle aus den Asylstrukturen geschafft, er hatte eine eigene Wohnung. Nachdem er die Stelle verliert, schliesslich ausgesteuert wird, muss er wieder in die Asylunterkunft ziehen, quasi von Null anfangen. Und schliesslich Tarik*. Er arbeitet neuerdings im Schichtbetrieb im Nachbarskanton. Da der Arbeitsweg mit den ÖV nicht zu schaffen ist und sein Antrag für einen Kantonswechsel abgelehnt wird, nimmt er sich inoffiziell ein Zimmer, um seine Stelle zu behalten.

Im Aargau leben VA jahrelang in den Unterkünten, die ihnen vom Kanton zugewiesen werden. Und, die Fälle zeigen es, es wird schwierig, wenn sie den Wohnort wechseln möchten – so gut die Gründe auch sein mögen. Schon der Bund legt aktuell fest, dass VA den Kanton nicht bzw. nur auf Gesuch beim SEM und unter Zustimmung beider Kantone wechseln dürfen (siehe Art. 85, AuG). Ein Umzug innerhalb eines Kantons ist möglich, allerdings nur bei wirtschaftlicher Selbständigkeit, d.h. wenn keine Sozialhilfe bezogen wird. Solange eine vorläufig aufgenommene Person auch nur zu einem kleinen Teil durch den Kantonalen Sozialdienst (KSD) unterstützt wird, haben der Kanton und die Gemeinde mitzureden. Hierbei sind oft nicht die Möglichkeiten und der Wille zur Integration des Einzelnen ausschlaggebend, sondern finanzielle und politische Überlegungen in den Gemeinden. In dem einen oder anderen Fall fragen sich dann viele Beteiligten (in den Sozialdiensten, in Gastfamilien und die VA sowieso), ob nach angemessenen Kriterien entschieden – oder nicht leichtfertig Integration verhindert wird.

Auch Amir, der junge Afghane, von dem in der letzten Ausgabe von Da+Dort berichtet wurde, ist so ein Fall. Er pendelt täglich zwei Stunden zu seiner Lehrstelle und lebt in einer Asylunterkunft, in der er keine Möglichkeit zum Lernen hat. Mit seinem Lehrlingslohn trägt er erheblich zu seinem Lebensunterhalt bei, für den Rest bezieht er Sozialhilfe. Dank seiner guten sozialen Vernetzung lernt er eine Familie kennen, die bereit ist, ihm nicht nur ein ruhiges, günstiges Zimmer, sondern auch freiwillige Unterstützung (Administration, Sprache, etc.) anzubieten. Er und die Gastfamilie gehen daran, den Umzug zu beantragen. Sie ermitteln die Schweizerische Flüchtlingshilfe mit ihrem Gastfamilienprojekt als die richtigen Ansprechpartner. Die Familie meldet ihr Angebot. Es erscheint verlockend: Amir hätte es am neuen Ort näher zum Ausbildungsplatz, er hätte ein eigenes Zimmer, dazu die Möglichkeit, Deutsch zu sprechen. Doch im April kommt der Bescheid: Die Gemeinde am gewünschten neuen Wohnort lehnt einen Umzug ab. Die Begründung: Das vom Kanton festgelegte Kontingent an aufzunehmenden Personen in der Gemeinde ist erfüllt. Tatsächlich ist in solchen Fällen seitens der Gemeinde die Bereitschaft gefragt, ein Dossier zu führen, was Arbeitsaufwand bedeutet. Die Sozialhilfekosten tragen bei VA jedoch der Kanton, refinanziert durch die Globalpauschale des Bundes. Ein Umzug ändert daran nichts. Was haben die Gemeinden dann zu befürchten? Und wie stark werden bei all dem Amirs Selbständigkeit und seine Bemühungen zur Integration berücksichtigt? Vom KSD ist zu hören, dass man in diesen Fällen das Gespräch mit der Gemeinde sucht und verhandelt. Jedoch heisst es auch: «Wenn eine Gemeinde negativ entscheidet, kann der Kanton nichts machen.» Da die Rechte von VA eingeschränkt sind, kann Amir also nur (noch weiter) hoffen.

*Alle Namen geändert

¹⁾ MIKA, «Merkblatt Vorläufige Aufnahme», Nov. 2017

Bildlegende: Amir braucht noch Geduld

Foto: Nathalie Philipp



Ein Vergleich mit anderen Kantonen

Verzweifelt und gescheitert

Da+Dort wollte die Unterstützungsleistungen für Personen mit Status F im Kanton Aargau mit anderen Kantonen vergleichen und ist dabei zuerst verzweifelt und dann gescheitert.

von Lelia Hunziker

Zugegeben: Die Redaktion des Da+Dort ist publizistisch ein Laiengremium. Wir recherchieren und schreiben mit Herzblut, Engagement und Sachverstand. Es geht uns immer auch um den eigenen Erkenntnisgewinn und darum, während unseren Recherchen mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen und uns auszutauschen. In vier bis fünf Arbeitsstunden muss das Thema erfasst, die Inhalte recherchiert, der Text geschrieben, die Person aufgesucht und das Bild geschossen sein. Zuversichtlich machte ich mich also an die Aufgabe, die Unterstützungsleistungen der Personen mit Status F im Kanton Aargau mit rund vier bis sechs anderen Kantonen zu vergleichen. Ich stellte mir vor, Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine schöne Tabelle zu präsentieren. Ich bin gescheitert – und zwar kläglich.

Zuerst konsultierte ich eine Studienarbeit, welche ich unterstützt habe. Ein Student hat bei fünf Kantonen verglichen, wie das Management der Integrationspauschale verläuft. Ich erinnere mich, dass die Professorin nur mässig glücklich war und fand, er habe zu wenig tief geforscht. Der Studierende hingegen verwarf die Hände und jammerte, dass es unglaublich mühsam sei, an die richtigen Quellen zu kommen. Wie recht er doch hatte! Ich surfte im Internet und schaute, ob es vielleicht bereits Vergleiche gibt, ob vielleicht ein/e Journalist/in die Arbeit für mich gemacht hat und ich etwas abkupfern oder den Quellen nachgehen kann. Ich fand ein paar Ansätze, aber nichts Befriedigendes. In einem zweiten Schritt wollte ich Personen direkt ansprechen und fragen, ob sie mir Material zur Verfügung stellen können. Der erste Versuch endete damit, dass die angefragte Stelle sich nicht zuständig fühlte und mich weiterverwies. Auch beim zweiten Versuch wurde ich weiterverwiesen. Ich platzierte zusätzlich meine Anfragen mittels Kontaktformularen an diversen Stellen in der Deutschschweiz.

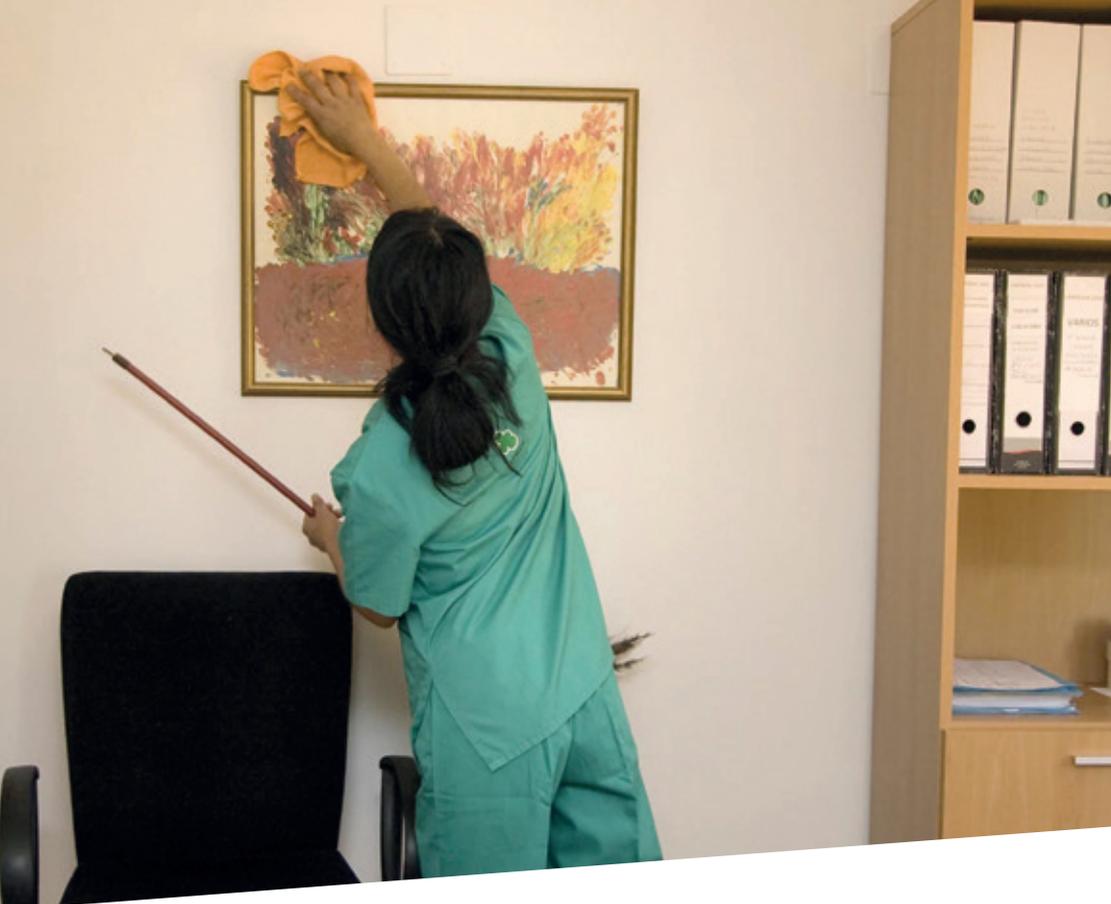
Dann ging ich auf die Dachverbände und nationalen Organisationen los: SKOS, SODK, Caritas. Ich bekam sehr gute Grundlagen zugeschickt. Eine Liste war sogar so umfassend und strukturiert, dass ich sie mir in der gesamten Länge von 63 Seiten

ausdrückte. Ich wählte sechs Kantone aus und fing an, meine eigene Liste zusammenzustellen. Bald merkte ich: Die Liste ist nicht mehr ganz aktuell. Beim Kanton Aargau waren noch die alten Zahlen drin, so auch beim Kanton Zürich. Ich fühlte mich wissend und dachte: «Gut, ich weiss, wo sich was geändert hat und kann das nachrecherchieren.» Also vertiefte ich mich weiter. Merkte, dass wir im Kanton Aargau von Verpflegungsgeld sprechen, dass im Kanton Zürich jedoch von Asylfürsorge geredet wird, im Kanton Bern von Asylsozialhilfe, und im Kanton Basel-Stadt ist es einfach die Sozialhilfe – für alle. Zudem fiel mir auf, dass alle Kantone die verschiedenen Tabellen mit jeweils anderen Vertiefungen ausgefüllt haben. Während die einen bei der Frage nach Naturalien und Sachleistungen einfach «Nein» schreiben, listen andere Unterkunft, Gesundheitskosten und Kinderwagen auf. Deshalb entschliesse ich mich, einen eigenen Fragebogen zu kreieren. Einen, in dem alle gleich antworten müssen. Einen, der schnell ausgefüllt ist und zudem ansprechend ist. Und hier scheitere ich, weil ich merke, dass ich mich auf direktem Weg in eine Bachelor-Abschlussarbeit hineinmanövriere.

Während ich hier schreibe, liegen noch mehrere Mails und Anfragen in den Posteingängen kantonaler Verwaltungen. Einige wurden sehr nett und ausführlich beantwortet – dafür bedanke ich mich. Aber vielleicht ist die Erkenntnis, dass der Föderalismus im Asylwesen in jedem Punkt und Komma zum Tragen kommt, viel wichtiger als die Ergebnisse dieses gescheiterten Vergleichs. Der Verlauf des Lebens hat viel mit Glück zu tun. Vielleicht ist es eben auch Glück, wohin es einen Asylsuchenden in der Schweiz verschlägt. Nur gut, weiss niemand vorher, wie es wo ist. Wobei: Eines scheinen alle zu wissen, denn das haben sie mir in den wenigen Antworten immer gleich zuerst geschrieben: So schlecht wie im Aargau ist es sonst nirgends. Leider habe ich es auch nicht geschafft, dies zu wiederlegen.

Bildlegende: Scheitern am Föderalismus

Foto: zVg.



Schwieriger Start in den Arbeitsmarkt

Mit Status F auf Arbeitssuche

Die BeraterInnen der AIA stellen fest: Vorläufig Aufgenommene lassen sich beinahe ausschliesslich beraten, weil sie auf Arbeitssuche sind.

von Lelia Hunziker

Kurz vor Redaktionsschluss erreicht uns eine Medienmitteilung vom Staatssekretariat für Migration: «Bund und Kantone wollen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt integrieren – und damit auch deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduzieren. Zu diesem Zweck haben sie sich auf eine gemeinsame Integrationsagenda geeinigt, die deutlich erhöhte Investitionen, konkrete Wirkungsziele sowie einen für alle Akteure verbindlichen Integrationsprozess vorsieht.» Wir atmen auf! Endlich! Die Unterschiede zwischen den Kantonen sollen verringert werden und die Integration rasch anfangen.

Die Menschen sollen und wollen möglichst schnell unabhängig sein. Sie wollen arbeiten, in die Schule gehen, ein Teil der Gesellschaft werden. Vielleicht wollen nicht alle am Bankett des Maienzuges essen oder im Turnverein schwitzen. Im Jahr 2018 ist es eben auch auf andere Art möglich, Teil einer Gesellschaft zu sein, denn diese besteht schon längst nicht mehr nur aus gestandenen Feuerwehrmännern und engagierten Vereinsmitgliedern. Aber das ist eine andere Geschichte.

Die Menschen wollen arbeiten. Mit dem Status F ist das eine schwierige Angelegenheit. Viele Temporarbüros nehmen Personen mit Status F schon gar nicht in die Kartei auf. Zu umständlich ist das Verfahren. Fairerweise muss allerdings an dieser Stelle geschrieben werden, dass das Verfahren nicht sehr kompliziert ist und die Bewilligung vom MIKA nicht lange auf sich warten lässt. Für einen flexiblen und kurzatmigen Arbeitsmarkt sind jedoch auch kurze Wartezeiten zu lange und jedes zusätzliche Formular, das ausgefüllt werden muss, eine Hürde. Oft suchen Arbeitgeber Mitarbeitende für den kommenden Tag. Die Anstellungen, oft nur für ein paar Tage oder Wochen, müssen sofort angenommen, die Verträge umgehend unterschrieben werden. Natürlich sagt das auch einiges über den Arbeitsmarkt und die Arbeitgebenden aus. Aber auch das ist eine andere Geschichte.

Aus dem Merkblatt zum Status F des Kantons Aargau entnehmen wir: «Vorläufig aufgenommene Personen (mit und ohne Flüchtlingseigenschaft) dürfen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gemäss Bundesgesetz bewilligungs- und damit gebührenpflichtig. Eine Bewilligungserteilung setzt neben dem entsprechenden Gesuch des Arbeitgebers einzig voraus, dass die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Mit der vom Bundesgesetzgeber letzten Dezember angenommenen Änderung des AuG wird inskünftig für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge keine Arbeitsbewilligung mehr notwendig sein. Das heutige Bewilligungsverfahren wird durch eine Meldepflicht abgelöst. Damit entfallen auch die Bewilligungsgebühren. Der Bund ist zurzeit am Erarbeiten der Ausführungsgesetzgebung. Mit einem Inkrafttreten wird frühestens Mitte 2018 gerechnet.» Auch hier: Besserung ist in Aussicht!

Dennoch: Personen mit Status F starten in prekären Jobs in den Schweizer Arbeitsmarkt. Egal welchen Bildungs- und Erfahrungsrucksack sie mitbringen. Wer Status F hat, fängt meistens ganz unten an. Einerseits weil oft die Erfahrungen und Kenntnisse der Abläufe fehlen, andererseits wegen mangelnder Deutschkenntnisse, und leider oft auch wegen des mangelnden Willens der Wirtschaft, einen Effort für die Integration zu leisten. Ein weiterer, gewichtiger Grund liegt jedoch im Namen des Status F: Vorläufige Aufnahme. Vorläufig, temporär, nicht lange. Was so viel bedeutet wie: Schon bald wieder weg, ausgeschafft, ein unrühmlicher Abgang. Welcher Arbeitgeber will so jemanden einstellen? Diese Personen einarbeiten? Sie ins Team aufnehmen, ja sogar ins Herz schliessen? In jemanden, der gleich wieder weg ist, investieren? Lieber nicht. Die vorläufige Aufnahme ist ein Stigma – auch in der Arbeitswelt und gehört abgeschafft. ■

Bildlegende: Arbeit ist elementar für die Integration
Foto: zVg.



Eine Grundsatzfrage

Integration oder Abschreckung?

Sollen Vorläufig Aufgenommene (VA) integriert werden, oder soll die Durchsetzung der Wegweisungsverfügung leitend sein im Umgang mit den VA? Während rechtskonservative Politiker auf zweitem beharren, haben Bund und Kantone beschlossen, auf die Integration zu setzen. Zu Recht.

von Fabienne Notter

Franziska Roth, Regierungsrätin und Vorsteherin des Departementes Gesundheit und Soziales im Kanton Aargau sagt es klar und deutlich: «Die Rückkehr soll das Ziel sein, nicht die Integration.»¹⁾ Sie spricht von den rund 2400²⁾ vorläufig Aufgenommenen mit F-Ausweis, die im Kanton Aargau leben. Ganz anderer Meinung ist Lelia Hunziker, Geschäftsleiterin der Anlaufstelle Integration Aargau. Sie vertritt den Standpunkt, dass die VA in der Schweiz möglichst schnell integriert werden sollen, weil die meisten von ihnen für immer in der Schweiz bleiben. Damit sind wir mitten im politischen Diskurs um die VA im Kanton Aargau. Auch auf nationaler Ebene vertreten Parteiangehörige der SVP sowie Teile der FDP die Meinung, dass VA eine Wegweisungsverfügung erhalten haben und dass damit grundsätzlich angestrebt werden muss, dass diese das Land verlassen. Eine ähnliche Argumentation verfolgte der Zürcher Kantonsrat, als er letztes Jahr im April beschloss, die VA nicht mehr mit Sozialhilfe, sondern nur noch mit Asylfürsorge zu unterstützen.

Dabei widerspiegelt dies alles andere als die Realität. VA ohne Flüchtlingseigenschaft können aufgrund von Unzumutbarkeit meistens jahrelang nicht in ihre Heimat zurückgeschickt werden, etwa weil dort Krieg herrscht, oder weil ihnen Folter droht, was fast immer zum definitiven Bleiben führt. Sie zu integrieren, ist also der einzige richtige Ansatz.

Doch mit seiner Politik lebt der Kanton Aargau eher eine Abschreckungspolitik denn eine Integrationspolitik. Alleine die Tatsache, dass VA zum Teil so lange in Kollektivunterkünften leben müssen, bis sie finanziell selbständig sind, zeigt, dass man nicht

an der Integration der VA interessiert ist. Die Geschichte von Amir (siehe Artikel Wohnen, um nicht zu bleiben) zeigt zudem auf, wie durch restriktives Verhalten von Behörden selbst Personen Steine in die Wege gelegt werden, welche auf dem Weg zur Selbständigkeit sind.

Doch es gibt einen Hoffnungsschimmer am Horizont: Soeben hat der Bundesrat verkündet, dass er sich mit den Kantonen im Rahmen einer Integrationsagenda auf Massnahmen und konkrete Ziele geeinigt hat, damit anerkannte Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene schneller und besser integriert werden. Das Betreuungs- und Bildungsangebot muss ausgebaut werden. Dafür werden die Kantone fast drei Mal so viel Geld erhalten, wie bisher. Die zusätzlichen Integrationsmassnahmen sollen sich auch finanziell rechnen: Für jeden Integrationsfranken könne man gemäss Berechnungen des Bundes in der Sozialhilfe langfristig bis zu 4.- CHF einsparen. Mit der Integrationsagenda werden die Kantone erstmals verpflichtet, messbare Ergebnisse zu erbringen. Franziska Roth wird ihren Fokus also verlagern müssen: Mit dieser Vorgabe ist auch der Kanton Aargau verpflichtet, die ihm zugesprochenen Gelder in die Integration der VA zu investieren. Da+Dort fordert nun, dass der Bund mit den Kantonen auf Verordnungsebene möglichst verbindliche Vorgaben zur Umsetzung der Integrationsagenda festlegt. ■

¹⁾ Artikel Aargauer Zeitung vom 3.4.2018

²⁾ MIKA, «Merkeblatt Vorläufige Aufnahme», Nov. 2017

Bildlegende: Wo geht es hin für VA?

Foto: zVg.

Dies+Das

unten_durch im Aargau 2018

Kostenlose öffentliche Rundgänge zum Thema **Armut und Ausgrenzung im Aargau**

Fehlende Bildung und Migration sind ein grosses Armutsrisiko. Wie zeigt sich diese in den Ortschaften im Aargau? Gehen Sie gemeinsam mit Laienschau-spielern und Sozialarbeiterinnen der Armut auf die Spur! Gegen Gebühr können auch individuelle Rundgänge gebucht werden.

Wann: 12. Juni 2018, 18.30 Uhr

Treffpunkt: Rampart 5, Kath. Kirche Frick

Anmeldung: Isabelle Hossli, ih@caritas-aargau.ch

Wann: 14. Juni 2018, 18.30 Uhr

Treffpunkt: Alter Postplatz, Zofingen

Anmeldung: Ruth Treyer, rt@caritas-aargau.ch

Wann: 16. Juni 2018, 13.00 Uhr

Treffpunkt: NAB Platz, Brugg

Anmeldung: Lydia Weiss, lw@caritas-aargau.ch

Wann: 20. Juni 2018, 18.30 Uhr

Treffpunkt: Kirche St. Martin, Niederwil

Anmeldung: S. Siebenhaar, ss@caritas-aargau.ch

Wann: Eigene Termine In den Monaten Mai, Juni, August und September können abends Rundgänge gebucht werden.

Ort: nach Absprache / Dauer: ca 1.5 h

Kosten: 240.- CHF (für kirchennahe Organisationen nach Absprache) Kontakt: Ruth Treyer, rt@caritas-aargau.ch 079 480 27 49

Info: www.caritas-aargau.ch

Flüchtlingstag Brugg

Im Rahmen dieser gemeinsamen Aktion engagieren sich die Aargauer Landeskirchen, die kirchlichen Hilfswerke HEKS, Mission 21 und Caritas, Netzwerk Asyl und der Kanton Aargau sowie diverse lokale Partnerorganisationen für die Anliegen von Flüchtlingen, ihre Situation und ihre Integration in der Schweiz. Nach Aarau 2016 und Zofingen 2017 ist dieses Mal Brugg der Gastgeber. Die Flüchtlingstage bestehen aus bunten und kreativen kulturellen und kulinarischen Aktionen und Angeboten, schaffen Möglichkeiten für Begegnungen mit Menschen aus anderen Ländern und fördern den Dialog.

Wann: Samstag, 16. Juni 2018

Wo: Neumarkt/Platz vor der NAB/Eisipark/Vindonissa Museum/Kirche St. Niklaus
Zusätzlich lokale Aktionen im Aargau.

Info: www.fluechtlingstage-aargau.ch

Flüchtlingstag in Baden

Musik, Essen, Infostände, Kinderprogramm

Wann: 16. Juni 2018, 11 bis 16 Uhr

Wo: Bahnhofplatz Baden

Info: www.netzwerkasyl.ch

Flüchtlingstag Aarau

Geflüchtete berichten aus dem Leben in der Heimat, auf der Flucht und in der Schweiz. Mit Speis und Trank.

Wann: Sonntag, 17. Juni 2018, 13 Uhr bis 17 Uhr

Wo: Stadtbibliothek Aarau

Info: ww.fluechtlingstage-aargau.ch

Interkultureller Frauentreff Region Baden

Austausch zu einem Thema mit Frauen aus verschiedenen Kulturen

Wann: Freitag, 29. Juni, 31. August, 28. September 2018, 9.00 bis 11.00 Uhr

Wo: Familienzentrums Karussell Region Baden, Haselstrasse 6, 5400 Baden,

Info: www.karussell-baden.ch

«Schenk mir eine Geschichte»

in fünf verschiedenen Sprachen

Für 2- bis 6-jährige Kinder und ihre Eltern

Arabisch:

Do. 30. August, 20. Sept. 2018, 16.00 – 17.30 Uhr

Portugiesisch:

Sa. 30. Juni, 25. August, 22. September 2018, 10.00 – 11.30 Uhr

Serbisch: Sa. 23. Juni 2018, 14.00 – 15.30 Uhr

Spanisch: Mo. 18. Juni, 3. Sept. 2018, 15.30 – 17.00 Uhr

Ungarisch:

So. 24. Juni, 26. August, 30. September 2018, 9.45 – 11.15 Uhr

Wo: Familienzentrums Karussell Region Baden, Haselstrasse 6, 5400 Baden

Info: www.karussell-baden.ch

Weiterbildung für Freiwillige im Asyl- und Migrationsbereich

Was bedeuten die verschiedenen Aufenthaltsstatus?

Wie sieht die Lebens-, Wohn- und Arbeitssituation von Geflüchteten aus? Welche kostenlosen Integrationsangebote gibt es für MigrantInnen im Aargau?

Sie stellen Ihre Fragen – wir beantworten sie. Die Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) organisiert in Zusammenarbeit mit den Landeskirchen des Kantons Aargau Weiterbildungen für Freiwillige im Asyl- und Migrationsbereich. Das Ziel der Veranstaltungsreihe besteht darin, den Wissensstand und die Kompetenz von Freiwilligen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration zu verbessern.

Wann: Montag, 27. August 2018, 18:30 – 20:00 Uhr

Wo: Circolo ALI, Widenplatz, Frick

Info: www.integrationaargau.ch

KOLUMBIEN – Frauen kämpfen gegen die Folgen des Krieges

Dokumentarfilm

HEKS Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz Krieg hat den Alltag in Kolumbien jahrelang geprägt. Die Frauenorganisation OFP kämpft mit der Unterstützung von HEKS mutig für die Opfer des Konfliktes, für Gerechtigkeit und ein Leben in Würde. Unter Einsatz ihres Lebens erreichen sie, dass die Schwächsten in einer traumatisierten Gesellschaft eine neue Perspektive für ein Leben in Frieden und eine gesicherten Existenz erhalten.

Wann: 06. September 2018, 12.00 Uhr

Wo: Kino Ideal Aarau

Info: www.heks.ch

Adressen

Caritas Aargau

Laurenzenvorstadt 80, 2. Stock
Postfach 2432
5001 Aarau

Telefon 062 822 90 10
box@caritas-aargau.ch
www.caritas-aargau.ch

Öffnungszeiten:
Montag-Donnerstag, 9-12 und
14-17 Uhr; Freitag, 9-12 Uhr

HEKS Aargau/Solothurn

Augustin-Keller-Strasse 1
Postfach
5001 Aarau

Telefon 062 836 30 20
aargau-solothurn@heks.ch
www.heks.ch

Öffnungszeiten:
Montag-Donnerstag, 9-12 und
13.30-16.30; Freitag 9-12 Uhr

Anlaufstelle Integration Aargau

Rain 24
2. Stock
5000 Aarau

Telefon 062 823 41 13
integration@integrationaargau.ch
www.integrationaargau.ch

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag, 10-16 Uhr
Termine nach Vereinbarung auch
ausserhalb der Öffnungszeiten
möglich

Impressum

Da+Dort wird von Caritas Aargau,
HEKS Aargau/Solothurn und der
Anlaufstelle Integration Aargau
herausgegeben.

Redaktion:
Lelia Hunziker, Regula Fiechter,
Regula Rickenbacher, Fabienne
Notter, Nathalie Philipp
An Kurt Brand ein ganz herzliches
Dankeschön für die Zusammenarbeit!
Design: zeitgeist aarau
Gestaltung: Nathalie Philipp
Auflage: 3500

Redaktionsadresse:
Caritas Aargau
Laurenzenvorstadt 80
5001 Aarau
Telefon 062 822 90 10,
box@caritas-aargau.ch
www.caritas-aargau.ch
Spenden PC 50-1484-7
IBAN: CH23 0900 0000 5000 1484 7